

Ökologiefonds der iNFRA

Leitlinien für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen

1. Einleitung

1.1 Erlass und Anpassung der Leitlinien

Gestützt auf Art. 17 des Reglements des Ökologiefonds Meilen erlässt die Fondsleitung diese Leitlinien, um eine einheitliche, nachvollziehbare Festlegung von Unterstützungsbeiträgen sicherzustellen.

Die Leitlinien für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen werden dem VR der iNFRA und dem Gemeinderat Meilen zur Kenntnis gebracht.

Diese Leitlinien werden in unregelmässigen Abständen bei Bedarf dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Sie sind bewusst einfach gehalten und verlangen von den Antragstellern Projektangaben, die im Sinne „Selbstdeklaration“ mit geringem Aufwand benannt werden können.

1.2. Verfahren für die Beurteilung von Beitragsgesuchen

Die Festlegung des Unterstützungsbeitrages erfolgt zweistufig. Der Antragsteller reicht in einem ersten Schritt vor Baubeginn seinen Antrag mit Projektunterlagen ein. Auf Basis dieser Unterlagen teilt ihm die Fondsverwaltung mit, ob das Projekt als förderungswürdig betrachtet wird.

Der Vorentscheid erfolgt in der Regel bei einfacheren Projekten innert 3 Monaten nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel innert 6 Monaten.

Die Vorentscheide über Förderbeiträge gelten für 2 Jahre, danach muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Nach Abschluss des Projektes hat der Antragsteller die Unterlagen der realisierten Anlage bzw. des realisierten Vorhabens einzureichen. Auf Basis dieser Unterlagen wird dann der definitive Unterstützungsbeitrag festgelegt.

1.3 Mehrzahl von Förderobjekten

Bei einem Antrag mit mehreren Förderobjekten (z.B. Wärmepumpe, Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage etc.) werden die einzelnen Förderbeiträge kumuliert.

Die Limitierung der Förderbeiträge gemäss Art. 10 des Reglements und gemäss Kap. 2.5.1 der Leitlinien findet auf das Total aller Förderbeiträge für ein Vorhaben sowie auf das Total mehrerer sachlich eng zusammenhängender Vorhaben Anwendung.

1.4 Einzelfallbeurteilung besonderer Vorhaben

Bei besonderen Vorhaben, die in den Leitlinien nicht näher geregelt sind, beurteilt die Fondsleitung im Einzelfall, ob sie förderungswürdig sind, die Voraussetzungen für eine Förderung gemäss dem Reglement für den Ökologiefonds Meilen erfüllen und wie hoch der Förderbeitrag anzusetzen ist.

1.5 Angaben der Gesuchsteller

Die Förderbeiträge werden im Vertrauen auf eine korrekte Selbstdeklaration der Antragsteller berechnet. Eine absichtliche Falschdeklaration verwirkt die Ausrichtung eines Förderbeitrages.

2. Beitragssätze

2.1 Wärmeerzeugungsanlagen

2.1.1 Wärmepumpen (WP)-Projekte

2.1.1.1 Wärmepumpen ausserhalb des Wärmeverbund-Perimeters

Luft-Wasser-Wärmepumpen (LW-WP) werden nicht gefördert. Es werden nur Umrüstungen von alten Heizsystemen gefördert, bei welchen kein Anschluss an den Wärmeverbund möglich ist. Bei Neubauten werden Wärmepumpen als Stand der Technik angesehen.

Die Unterstützungsbeiträge bei Erdsonden-Wärmepumpen (ES-WP) werden differenziert ausgerichtet, abhängig von der Befüllung:

- Normal befüllte Anlagen werden wie folgt gefördert:
 - bis 20 kW: Grundbetrag von CHF 1'000.-
 - > 20 kW: Für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 1'000.- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 30.- pro kW über den 20 kW gewährt
- Mit Wasser befüllte Anlagen werden wie folgt gefördert:
CHF 200.- pro kW

Pro Antrag werden maximal CHF 4'000.- vergütet.

In den Abschlussunterlagen muss das Befüllungsprotokoll beigelegt werden. Ansonsten wird angenommen, dass es sich um normal befüllte Anlagen handelt.

2.1.3 Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen werden wie folgt gefördert:

- CHF 200.- pro Quadratmeter

Pro Antrag werden maximal CHF 4'000.- vergütet.

Thermische Solaranlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht unterstützt.

2.1.4 Anschluss an einen Wärmeverbund

Es werden nur Umrüstungen von alten Heizsystemen gefördert. Bei Neubauten wird der Anschluss an einen Wärmeverbund als Stand der Technik angesehen.

Für den Anschluss einer Liegenschaft an einen Wärmeverbund der mit erneuerbaren Energien (z.B. mit Seewasser, Biogas etc.), mit Abwasser oder Abwärme betrieben wird, werden folgende einmalige Förderbeiträge entrichtet:

pro Anschluss (Angabe in kW Wärmeleistung)	bis 20 kW: Grundbetrag CHF 2'000.- grösser 20 kW: für Wärmeleistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 2'000.- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.- pro kW über 20 kW gewährt
---	---

Berechnungs-Beispiele:

18 kW Anschluss an einen Wärmeverbund, Förderbeitrag = CHF 2'000.- (1x2'000.- = CHF 2'000.-)

31 kW Anschluss an einen Wärmeverbund, Förderbeitrag = CHF 2'660.- (1x2'000.- + 11x60.- = CHF 2'660.-)

Pro Antrag werden maximal CHF 8'000.- vergütet.

2.2 Stromproduktionsanlagen

2.2.1 Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Bei Neubauten werden PV-Anlagen als Stand der Technik angesehen und deshalb nicht gefördert.

Die Erstellung von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden werden mit folgenden einmaligen Investitionsbeträgen unterstützt:

Bis 20 kWp	CHF 150.- pro kWp
Ab 21 kWp	CHF 60.- pro kWp

Berechnungs-Beispiele:

10 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 1'500.- (10x150 = CHF 1'500.-)

30 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 3'600.- (20x150 + 10x60 = CHF 3'600.-)

70 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 6'000.- (20x150 + 50x60 = CHF 6'000.-)

Fassadenpanels und PV-Anlagen auf folgenden Gebäude werden speziell gefördert:

- Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung
- und/oder Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung
- und/oder Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS

Bis 20 kWp	CHF 250.- pro kWp
Ab 21 kWp	CHF 90.- pro kWp

Berechnungs-Beispiele:

10 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 2'500.- (10x250 = CHF 2'500.-)

30 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 5'900.- (20x250 + 10x90 = CHF 5'900.-)

50 kWp PV-Anlage, Förderbeitrag = CHF 7'700.- (20x250 + 30x90 = CHF 7'700.-)

Balkonkraftwerke und PV-Anlagen bis 5 kWp werden nicht gefördert.

Pro Antrag werden maximal CHF 8'000.- vergütet.

2.2.2 Energiespeicher für Photovoltaikanlagen

Energiespeicher, namentlich Batteriespeicher, die zur Ergänzung der PV-Anlage dienen, werden mit folgenden einmaligen Investitionsbeiträgen gefördert:

2 – 10 kWh	CHF 200.- pro kWh
grösser 10 kWh	CHF 50.- pro kWh

Pro Antrag werden maximal CHF 5'000.- vergütet.

Bei nicht lithiumbasierenden Technologien werden pro Antrag maximal CHF 8'000.- vergütet.

Berechnungs-Beispiele:

6 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 1'200.-- (6x200 = CHF 1'200)

15 kWh Batterie, Förderbeitrag = CHF 2'500.-- (10x200 + 5x50 = CHF 2'250)

2.2.3 Kleinwasserkraftwerke, kleine Windkraftwerke (kleiner 500 kW)

Die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken und kleinen Windkraftwerken werden über den Ökologiefonds gefördert.

pro Anlage	bis 20 kW: Grundbetrag CHF 2'000.-
(Angabe in kW elektrische Leistung)	grösser 20 kW: für Leistungen über 20 kW wird der Grundbetrag von CHF 2'000.-- plus ein Zusatzbeitrag von CHF 60.-pro kW über 20 kW gewährt

Pro Antrag werden maximal CHF 10'000.- vergütet.

2.3 Beratungsleistungen

2.3.1 Energiesprechstunde

Fragen zum Energiesparen, zur effizienten Nutzung, zu erneuerbaren Energien oder über den Einsatz sparsamerer Geräte, werden im Rahmen der Energiesprechstunde beantwortet. Die kostenlose Kurzberatung von jeweils einer Stunde pro Jahr können alle gratis in Anspruch nehmen, die in Meilen Wohnsitz haben oder in Meilen eine Liegenschaft besitzen. Die Anmeldung für die Energiesprechstunde kann per Telefon oder per Mail erfolgen. Beratungen, die über die Energiesprechstunde hinausgehen, werden nicht unterstützt.

2.3.2 Aktionen in Zusammenarbeit mit der Energiekommission der Gemeinde Meilen

Aktionen in Zusammenarbeit mit der Energiekommission der Gemeinde Meilen können aus dem Ökologiefonds gefördert werden.

2.4 Limitierung der Förderbeiträge

2.4.1 Limitierung pro Vorhaben

Ergänzend zu den unter Abschnitt 2.1 bis 2.4 aufgeführten Beitrags-Ansätzen gilt eine Limitierung der kumulativen Förderbeiträge auf maximal CHF 25'000.- pro Vorhaben.